

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Interzoo 2021

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 1.– Fr 4. Juni 2021
Öffnungszeiten: Di 1.– Do 3. Juni 2021 jeweils 9:00–18:00 Uhr
Fr 4. Juni 2021 9:00–16:00 Uhr

2. Veranstalter

Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF)
Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden, Deutschland
interzoo@zzf.de
www.zzf.de

3. Organisation

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 8606-0, F +49 9 11 8606-8228
interzoo@nuernbergmesse.de
www.interzoo.com
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse Interzoo 2021 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.
Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gilt die in Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Servicehandbuch für Aussteller (AVB) getroffene Regelung.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Mit Eingang der Anmeldung bei der NürnbergMesse wird eine **Vorauszahlung von 15 % auf die angemeldete Standfläche** erhoben.
Weiterhin kann im Sinne der Messekonzeption der Veranstalter gleichartige Ausstellerguppen gesondert platzieren.
Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet.
Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 250 berechnet.
Geht die Anmeldung einer Standfläche nach dem 3. Februar 2021 bei der NürnbergMesse ein, wird diese erst bearbeitet, wenn der Anmeldende die Standflächenmiete vollständig bezahlt hat.
Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen je angefangenem m² Standfläche

EUR 185	Reihenstand	(1 Seite offen, Mindeststandfläche 12 m ²)
EUR 197	Eckstand	(2 Seiten offen, Mindeststandfläche 20 m ²)
EUR 207	Kopfstand	(3 Seiten offen, Mindeststandfläche 50 m ²)
EUR 217	Blockstand	(4 Seiten offen, Mindeststandfläche 100 m ²)

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7 der Besonderen Teilnahmebedingungen). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der drei Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter. Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht klebte, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden. Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Die NürnbergMesse erstellt Rechnungen im Namen und auf Rechnung des Veranstalters, der Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF), Wiesbaden.

Mit der Standflächenbestätigung wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Standflächenmiete, die Marketing-Services und gegebenenfalls die Miete für den Miet-Komplettstand (siehe Punkt 8 der Besonderen Teilnahmebedingungen) sind am 3. Februar 2021 fällig.

Bei Standflächenbestätigung nach dem Fälligkeitstermin sind die ausgewiesenen Rechnungsbeträge zu dem auf der Rechnung genannten Termin fällig.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Entfällt

12.1 Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Do 27.– So 30. Mai 2021	jeweils 7:00–22:00 Uhr
	Mo 31. Mai 2021	7:00–19:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 31. Mai 2021, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau:	Fr 4. Juni 2021	16:00–22:00 Uhr
	Sa 5.– Mo 7. Juni 2021	jeweils 7:00–22:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist für Messebauer und Externe Dienstleister nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

12.2 Kein Abbau von Ausstellungsständen und/oder keine Abgabe von Produkten vor Messeschluss (außer Proben, Muster und Werbepäsenten)

Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um **16:00 Uhr**. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
 - keine Produkte an Interessenten auszuhändigen (außer Proben, Muster und Werbepäsenten; siehe auch Verkaufsregelung Punkt 20)
 - nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen
- Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. **Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 2.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der Interzoo auszuschließen.

12.3 Erweiterte Standauf- und -abbauzeiten

In besonderen Fällen für Stände ab 100 m² Größe kann die NürnbergMesse erweiterte Standauf- und -abbauzeiten zulassen. Ein entsprechender Antrag ist in jedem Falle rechtzeitig und schriftlich bei der Veranstaltungsleitung einzureichen. Für die daraus entstehenden Bereitstellungs- und Betriebskosten wird dem Aussteller bzw. Messebauunternehmen eine Pauschale von EUR 250 pro Stand und Tag in Rechnung gestellt.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Interzoo 2021

(Fortsetzung)

13. Standbaurichtlinien und Standgestaltung

Der Aussteller ist bei der Standausstattung und -gestaltung für die Einhaltung der Standbaurichtlinien verantwortlich. Nachfolgend sind die wichtigsten Standbaurichtlinien genannt:

- **Transparenz ist die oberste Gestaltungsrichtlinie. Dies bedeutet, dass die Besucher keine Sicht Einschränkung haben dürfen.**
- **Alle Stände müssen an allen offenen Seiten zu jeweils mindestens 50 % frei einsehbar und evtl. Aufbauten in diesem Bereich müssen glasklar sein. Mit allen nicht glasklaren Aufbauten über 1,50 m Höhe vom Hallenboden in diesem frei einseharen Bereich muss ein Abstand von 2 m zur Standgrenze eingehalten werden. Die Unterkanten von Bannern, Beleuchtungsstrusses, etc. dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht unterschreiten.**
- **Mindestbauhöhe 2,50 m an allen geschlossenen Standseiten.**
- **Standbauhöhen ab 3,50 m sowie generell alle Kopf- und Blockstände erfordern zwingend Pläne zur Genehmigung.**
- **Maximale Bauhöhe 5,50 m.**
- **Alle an Nachbarstände anschließende Standbegrenzungen, Werbeträger oder andere Gestaltungselemente im sichtbaren Bereich über 2,50 m Höhe müssen (zur Seite des Nachbarstandes hin) folgende Bedingungen erfüllen: Weiß, gereinigt, optisch einwandfrei, ohne Texte, ohne Grafiken.**
- **Kein zweigeschossiger Standbau.**
- **Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) von den Ausstellern auszulegen.**
- **Der Veranstalter und/oder dessen Beauftragte können bei Verstößen die Standfläche so lange sperren, bis die Standbaurichtlinien eingehalten werden.**

Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutz einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden. **Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal ab 12 m² bis 19,99 m² Standfläche **3 Ausweise, ab 20 m² 4 Ausweise** und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos bis zu einer maximalen Anzahl von 60 Ausweisen. Für jeden **angemeldeten Mitaussteller** erhält der Direktaussteller **2 weitere Ausweise**. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauzeit. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 23 pro Stück einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

15. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Einträge im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Produktverzeichnis des **Print-Messekatalogs** (es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einträge und Anzeigen im Messekatalog)
- **1 Messekatalog** pro Aussteller
- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center.
- **Werbemittelbasispaket**
 - **100 Print-Gutscheine** (mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers)
 - **1000 Gutscheine-Codes** (elektronische Eintrittsgutschein-Codes)Nur von Besuchern eingelöste Eintrittsgutscheine werden dem Aussteller mit EUR 12,50 pro Stück berechnet.
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher).
- Bereitstellung eines **Musteranschreibens** für Besucherakquisition auf der Website.

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen **ca. einjährigen** – auch nach der Messelaufzeit aktiven – Internet-Eintrag auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen zur Verfügung.

Der Aussteller ist für die von ihm für die Ausstellerverzeichnisse zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- Eintrag von **Firmenname, Anschrift und Logo**.
 - Darstellung von **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** durch je ein Foto und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text.
 - **Firmenbeschreibung** (maximal 4.000 Zeichen).
 - Unbegrenzte Einordnung in die **Produktgruppen** (Produktverzeichnis).
 - Veröffentlichung von bis zu **3 Aussteller-Presseinformationen**.
 - **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
 - Eintrag von Firmenname und Standnummer in die **Online-Hallenpläne**.
 - Möglichkeit der laufenden **Aktualisierung** des Internet-Eintrags.
 - Ganzjährige **Betreuung** durch das Internet-Redaktionsteam.
 - **Gutscheinmonitoring**
 - **Online-Banner** mit Standnummer des Ausstellers.
- Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 540. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden, insbesondere bei Nichteinhaltung von Terminen.
- Für in Ausstellungsverzeichnissen (wie z. B. Messebegleiter, Internet-Eintrag usw.) versehentlich nicht erfolgte Eintragungen, Druckfehler, fehlerhafte Ausführungen jeder Art usw. haften die NürnbergMesse und ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn dieser Mangel nachweisbar vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

16. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Maximal 2 Mitaussteller (Ausnahmen nur bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen, z. B. bei Großhändlern oder Importeuren, maximal jedoch 5 Mitaussteller) können zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

17. Marketing-Services für Mitaussteller (ohne Werbemittelbasispaket)

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung. Leistungen (ohne Werbemittelbasispaket) siehe Punkt 15 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller (maximal 2 Mitaussteller sind möglich; Ausnahmen nur bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen, z. B. bei Großhändlern oder Importeuren, maximal jedoch 5 Mitaussteller) zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services für Mitaussteller zum Gesamtpreis von EUR 540. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

Auf Wunsch ist die Zusendung des Werbemittelbasispakets (siehe Marketing-Services für Direktaussteller) auch für Mitaussteller möglich. Der Aufpreis beträgt EUR 50.

18. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

19. Präsentation von Heimtieren

Jede Tierpräsentation ist beim Veranstalter nach Arten und Stückzahlen schriftlich anzumelden. Detaillierte Informationen und Antragsformulare erhalten Aussteller im Online AusstellerShop.

20. Verkaufsregelung während der Fachmesse Interzoo 2021

Die Auslieferung oder das Aushändigen verkauften Messeguts ist nicht gestattet (siehe auch Punkt 12.2). Es dürfen auch außerhalb der Hallen keinerlei Verkaufsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Fachmesse Interzoo 2021 durchgeführt werden.

21. Ausstellerausweise, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.